

Verordnung der Reformierten Kirchgemeinde Langenthal über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V Ref. Kirchgemeinde Langenthal)

Der Kirchgemeinderat der Reformierten Kirchgemeinde Langenthal

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Reformierten Kirchgemeinde Langenthal für:

die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Reformierten Kirchgemeinde Langenthal:

a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,

b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,

c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾).

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

für die GERES-Plattform im Anhang 1.

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

¹⁾ BSG [152.05](#)

²⁾ BSG [152.051](#)

³⁾ BSG [152.04](#)

Beschluss

Der Kirchgemeinderat der Reformierten Kirchgemeinde Langenthal hat diese Verordnung in der Kirchgemeinderatssitzung vom 22.04.2025 genehmigt.

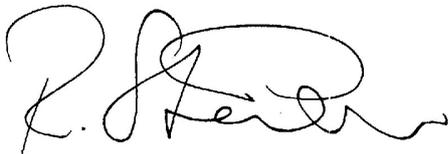
Anhänge

Berechtigungsregeln der Reformierten Kirchgemeinde Langenthal für die GERES-Plattform

Langenthal, 22. April 2025

Der Kirchgemeinderat der Reformierten Kirchgemeinde Langenthal:

Der Präsident:



Prof. Reto Steiner

Der Ratssekretär :



Thomas Gehrig

Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 PDS V XX (Stand 10.04.2025)

Berechtigungsregeln der Reformierten Kirchgemeinde Langenthal für die GERES-Plattform

GERES-Profil und –Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenraum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen
	1.2 System Antragsrecht: Präsidium und Leiter der Geschäftsstelle der Kirchgemeinde Langenthal (<i>Beispielhafte Aufzählung</i>)																						
1.2.2 KiKartei																							
- Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: KW Software AG	X	X	X	X	X	X	--	--	--	X	X	X	--	--	X	Gde.	Alle	Alle	Eine	Alle	Alle	Alle	--
- Zweck: Verwalten der Mitgliederdaten der Kirchgemeinde	X	X	X	X	X	X	--	--	--	X	X	X	--	--	X	Gde.	Alle	Alle	Eine	Alle	Alle	Alle	--

Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 PDSG (BSG 152.05) haben wir die Berechtigungsregeln der Reformierten Kirchgemeinde Langenthal geprüft.

Die Grundsätze von gesetzlichem Zweck, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit sind eingehalten. Gemäss unserer Beurteilung entspricht diese Verordnung den Bestimmungen gemäss Art. 18 Abs. 2-4 der GERES-Verordnung.

Datum Version	Datum Stellungnahme
10.04.2025	27.05.2025